

(3) Die Anschrift auf Paketen und Paketkarten muß die Bezeichnung „Paket“ enthalten.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Sperrig sind Pakete, die

- a) in einer Ausdehnung 1 000 mm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 1 500 mm überschreiten,
- b) sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
- c) lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind -die Zusatzleistungen Eilsendung, Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

(6) Pakete mit lebenden Tieren müssen mit der Zusatzleistung Eilsendung versandt werden. Bei der Einlieferung ist ein Veterinärzeugnis¹ für die Tiere abzugeben.

(7) Pakete, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Schußwaffen oder patronierte Munition gemäß Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 699), Schußgeräte und Kartuschen gemäß Schußgeräterverordnung vom 14. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704), Gifte gemäß Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 103) oder Suchtmittel gemäß Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkehr mit Suchtmitteln — Suchtmittelgesetz — (GBl. I Nr. 58 S. 572) enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

§ 19

Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 10 kg, die von Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen eingeliefert werden².

(2) Die Anschrift auf Wirtschaftspaketen muß grün umrandet sein und die Bezeichnung „Wirtschaftspaket“ enthalten.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 7 eingeliefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3.

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Postzeitungsgut, Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

(6) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 6 und 7 gelten auch für Wirtschaftspakete. Bei Wirtschaftspaketen, die Gifte, Suchtmittel oder radioaktive Stoffe enthalten, muß die Wertangabe mehr als 1 000 M betragen.

§ 20

Poststücke

(1) Poststücke sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 25 kg, die die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Anlage 8 mit Landkraftposten befördert.

(2) Für Poststücke sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

§ 21

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge bis 1 000 M mit einem Vordruck zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt. Dafür ist der Vordruck telegrafische Postanweisung zu verwenden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Telegrammkurzanschriften sind nicht zulässig.

(3) Ist in den Vordrucken der Raum für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben nicht vollständig ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Vordrucke, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisung kann kurze Mitteilungen enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Eigenhändige Aushändigung zugelassen. Für telegrafische Postanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

§ 22

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen, sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto oder Postspargirokonto abgebuchten Betrag zur Auszahlung an den im Auftrag genannten Empfänger übermittelt. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlungsanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Zahlungsanweisung),

(3) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Eigenhändige Aushändigung zugelassen. Für telegrafische Zahlungsanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

§ 23

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto oder Postspargirokonto übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlkarten werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt. Dafür ist der Vordruck telegrafische Zahlkarte zu verwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 gelten auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten.

(4) Der Zahlungsgrund ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² zu codieren, der konstante Teil des Zahlungsgrundes muß angegeben werden.

(5) Für Zahlkarten sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

§ 24

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Geld- und Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt;

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 und 23 Abs. 4 gelten auch für Einzahlungsaufträge.

(3) Für Einzahlungsaufträge sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

¹ Gemäß Anlage 3 zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 444).

² Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBl. II Nr. 43 S. 317).